

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Mobilfunklaufzeitverträge AY YILDIZ

### Stand Januar 2016

#### 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im Folgenden „Telefónica Germany“ genannt), Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (AG München, HRA 70343) und der Kunde.

#### 2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem Auftragsformular sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten und den in ggf. einschlägigen Besonderen Bedingungen getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von Mobilfunkleistungen von Telefónica Germany. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [www.ayyildiz.de](http://www.ayyildiz.de) einsehbar und abrufbar.

#### 3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2 kommt der Vertrag mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung (= Freischaltung der SIM-Karte) durch Telefónica Germany zustande.

3.2 Telefónica Germany überprüft die Bonität jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften bei den in den Datenschutzbestimmungen unter Ziffer 14 genannten Unternehmen. Telefónica Germany führt diese Prüfung kurzfristig, im Regelfall innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei Telefónica Germany durch.

3.3 Für einen Zeitraum von 60 Tagen nach erstmaliger Freischaltung der Telefónica Germany-Mobilfunkkarte(n) sind Verbindungen zu 0900- sowie 0137 – Rufnummern grundsätzlich gesperrt. Nach Ablauf des Zeitraums entfällt diese Sperre automatisch, wenn kein vom Kunden zu vertretenem Grund für eine weitere (teilweise) Sperre besteht. Diese Sperre gilt für jeden weiteren Vertrag den der Kunden innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Vertragsschluss mit Telefónica Germany abschließt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Einrichtung der in Ziffer 3.3 geregelten automatischen Sperre. Die vorgenannten Rufnummern bzw. Rufnummernbereiche können indes auf Wunsch des Kunden gesperrt werden (vgl. Ziffer 3.5 der Leistungsbeschreibung). Nutzt der Kunde die Mobilfunkdienstleistungen, so ist er zur Zahlung der entsprechenden Entgelte verpflichtet.

#### 4. Leistungen von Telefónica Germany und Zusatzdienstleistungen

4.1 Telefónica Germany überlässt dem Kunden zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eine SIM-Karte. Die SIM-Karte bleibt Eigentum der Telefónica Germany. Alle Rechte einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten für durch Telefónica Germany auf der SIM-Karte installierte Software liegen bei Telefónica Germany. Im Falle technischer Änderungen ist Telefónica Germany zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.

4.2 Eine Beschreibung des Leistungsumfanges ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

4.3 Soweit Telefónica Germany Zusatzdienstleistungen, die in der Leistungsbeschreibung und den Preislisten als solche kenntlich gemacht werden, oder Premiumdienste anbietet, ist der Kunde berechtigt, diese im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.

4.4 Für Zusatzdienstleistungen, die Telefónica Germany erbringt, gelten separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten insbesondere mit ggf. abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zuungunsten des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

4.5 Werden Zusatzdienstleistungen durch Kooperationspartner von Telefónica Germany erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner. Die Kooperationspartner sind im Rahmen des Angebotes und/oder in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Preisliste kenntlich gemacht. Die Leistung von Telefónica Germany beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Kooperationspartners sowie die Dienstverwaltung und das Inkasso. Für Fehlleistungen der von dem Kooperationspartner eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet Telefónica Germany nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen der Kooperationspartner berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags. Diese Bedingungen gelten entsprechend für Premiumdienste, die durch Dritte erbracht werden.

#### 5. Eintragung in Telefonverzeichnisse

Auf Wunsch des Kunden veranlasst Telefónica Germany unentgeltlich die Aufnahme/Löschung der Daten des Kunden (Rufnummer(n), Name, Anschrift und zusätzliche Angaben) in ein öffentliches Telefonverzeichnis. Hierzu darf Telefónica Germany die Daten an Herausgeber von Telefonverzeichnissen und/oder an Betreiber von Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten zur Aufnahme in die dortigen Telefonverzeichnisse weiterleiten. Der Kunde kann die Eintragung durch eine Erklärung gegenüber Telefónica Germany bestimmen sowie eine Erweiterung oder Einschränkung beauftragen.

#### 6. Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet

6.1.1 am Lastschriftverfahren teilzunehmen und hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, es sei denn Telefónica Germany stimmt ausnahmsweise einer Zahlung per Überweisung oder Kreditkarte zu. Telefónica Germany behält sich für diesen Fall den Widerruf dieser Zustimmung vor. Bei

Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren und Überweisung der Rechnungsbeiträge ist ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste zu entrichten;

6.1.2 Telefónica Germany unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform, der Bankverbindung und der für die Online-Rechnung benannten E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Nachweise zu erbringen. Telefónica Germany erhebt für jede aufgrund der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung erforderliche Adressermittlung einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass Telefónica Germany durch die Adressermittlung ein wesentlich geringeres oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten;

6.1.3 den Verlust bzw. das Abhandenkommen oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der dem Kunden überlassene(n) SIM-Karte(n) unverzüglich dem Kundenservice anzuzeigen. Telefónica Germany wird die SIM-Karte(n) unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue SIM-Karte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen;

6.1.4 die dem Kunden überlassene SIM-Karte(n), bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden an Telefónica Germany zurückzugeben;

6.1.5 persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort/PIN/PUK) geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der(n) überlassene(n) SIM-Karte(n) oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben;

6.1.6 die Software und Schnittstellen seines Mobilfunkendgeräts vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Gegebenenfalls muss der Kunde offene Schnittstellen im Zweifel geschlossen halten.

6.2 Die überlassene(n) Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

6.2.1 darf keine gewerbliche Überlassung der ihm zur Nutzung überlassene(n) SIM-Karte(n) an Dritten zur Alleinbenutzung oder zur auch nur vorübergehenden Nutzung ohne Zustimmung von Telefónica Germany erfolgen;

6.2.2 darf die SIM-Karte(n) nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen genutzt werden, um Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterzuleiten;

6.2.3 darf die SIM-Karte nicht zur Erbringung eines Telemediendienstes oder telekommunikationsgestützten Dienstes eingesetzt werden. Hierunter fällt beispielsweise der Versand von Werbe-SMS, Werbe-MMS und Werbe-E-mails an Nutzer eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, wenn dieser nicht manuell an einen Teilnehmer, sondern systemgesteuert an eine Vielzahl von Teilnehmern erfolgt;

6.2.4 um die logische Struktur von Mobilfunknetzen zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;

6.2.5 um Viren, unzulässige Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;

6.2.6 sind Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. nationale/internationale Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte) zu beachten;

6.2.7 darf nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend verstoßen werden.

6.3 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherstellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.

6.4 Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die ihm überlassene(n) SIM-Karte(n) für folgende Zwecke zu nutzen:

6.4.1 Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder

6.4.2 Zum Betrieb von Telefonanlagen oder Datenetzen (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter).

6.4.3 Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter zur Folge haben.

#### 7. Abrechnung und Vergütung

7.1 Telefónica Germany stellt eine monatliche Rechnung über die erbrachten Leistungen. Sofern im jeweiligen Tarif nicht ausschließlich die Papierrechnung zur Verfügung steht, hat der Kunde die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer Form (Online-Rechnung) oder in Papierform zu erhalten.

7.2 Die von Telefónica Germany in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

7.3 Fällt der Tag der Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses nicht auf den Beginn eines Monats werden die monatlichen Preise für den Rest des Monats anteilig berechnet. Dies gilt auch im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende. Telefónica Germany behält sich vor, alternativ die Berechnung der anteiligen Grund- oder Paketpreise sowie den Mindestumsatz je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.

7.4 Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Leistungen der Telefónica Germany zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen Telefónica Germany und dem Kunden beruhen.

7.5 Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt hat, zieht Telefónica Germany den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktagen nach Zu-

gang der Rechnung im Lastschriftverfahren oder SEPA-Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein. Der Lastschrifteinzug mit Bezug zum erteilten SEPA-Mandat wird dem Kunden 5 Tage vor dem Einzug angekündigt. Für jede vom Kunden verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift („keine Angaben“) erhebt Telefónica Germany einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste für die Rücklastschrift. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

7.6 Sollte der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, muss der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Telefónica Germany gutgeschrieben sein.

7.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen der Telefónica Germany verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der Telefónica Germany bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der Forderungen der Telefónica Germany verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto.

7.8 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 8. Einwendungen gegen Rechnungen

Der Kunde kann begründete Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen in Textform erheben. Gegenüber abgerechneten nutzungsabhängigen Entgelten sind Beanstandungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung an Telefónica Germany zu richten, andernfalls gelten diese als genehmigt. Telefónica Germany wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 9. Verzug

9.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Telefónica Germany für jede Mahnung eine Mahnpauschale gemäß Preisliste. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

9.2 Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

## 10. Nutzung durch Dritte

10.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von der Telefónica Germany überlassenen Leistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Telekommunikationsleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.

10.2 Der Kunde hat auch Entgelte für Leistungen zu zahlen, die durch die von ihm zugelassene Nutzung der SIM-Karte durch Dritte entstanden sind. Kosten, die durch eine unbefugte Nutzung entstanden sind, hat der Kunde nur zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

10.3 Der Kunde hat nach Verlust der SIM-Karte für Mobilfunkleistungen nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei Telefónica Germany angefallen sind.

## 11. Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise

11.1 Die AGB können durch Telefónica Germany geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würden. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche über die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit des Vertrags, einschließlich der Regelungen zur Beendigung des Vertrags. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB durch Telefónica Germany vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich einschlägige gesetzliche Regelungen und/oder die Rechtsprechung ändern und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

11.2 Die Leistungsbeschreibungen können durch Telefónica Germany geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen im Hinblick auf die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen Telefónica Germany zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

11.3 Preisänderungen erfolgen in Ausübung billigen Ermessens. Eine einseitige Preisänderung kann von Telefónica Germany aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen Telefónica Germany Zugang gewährt, sowie bei der Einführung/Änderung von Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Telefónica Germany ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Telefónica Germany verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

11.4 Nach Ziffer 11.1-11.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung sowie der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine Kündigung durch den Kunden in Textform, werden die Änderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf die Folge der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## 12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Der Mobilfunklaufzeitvertrag wird, soweit im Auftragsformular nicht anders vereinbart wird, für eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

12.2 Vertragsverhältnisse über Zusatzdienstleistungen (zubuchbare Optionen) können zu den für die zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.

12.3 Mit der Kündigung des Mobilfunkvertrages enden auch alle Vertragsverhältnisse über Zusatzdienstleistungen. Die Kündigung einer Zusatzdienstleistung lässt den zugrunde liegenden Mobilfunkvertrag unberührt. Kündigt Telefónica Germany eine gleichzeitig mit Abschluss des Mobilfunklaufzeitvertrages vereinbarte Zusatzdienstleistung in der besonderen Tarifierung von Leistungen besteht, ist der Kunde seinerseits berechtigt, den Mobilfunklaufzeitvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt der Beendigung der Zusatzdienstleistung zu kündigen.

12.4 Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Für Telefónica Germany liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn

12.4.1 der Kunde die Leistungen von Telefónica Germany in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht;

12.4.2 der Kunde gegen die in den Ziffern 6.2 - 6.4 festgelegten Pflichten verstößt;

12.4.3 der Kunde seine Zahlungen endgültig und unberechtigt einstellt;

12.4.4 der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt;

12.4.5 sonstige wichtige Gründe bestehen.

12.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

12.6 Kündigt Telefónica Germany den Mobilfunkvertrag fristlos aus einem vom Kunden zu vertretenen wichtigen Grund, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden einen sofort in der Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Grund- und/oder Paketpreises und/oder des monatlichen Mindestumsatzes zu berechnen, der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit (Ziffer 12.1) zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

## 13. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

13.1 Für Vermögensschäden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten haftet Telefónica Germany nach Maßgabe von § 44a TKG.

13.2 In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung von Telefónica Germany für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen:

13.2.1 Telefónica Germany haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet Telefónica Germany unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.2.2 Liegen die unter Ziffer 13.2.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet Telefónica Germany – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von Telefónica Germany auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Telefónica Germany.

## 14. Datenschutz und Kreditwürdigkeitsprüfung

14.1 Telefónica Germany erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG) sowie die Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt.

14.2 Telefónica Germany wird die Verkehrsdaten jeweils 80 Tagen nach Rechnungsversand löschen.

14.3 In Hinblick auf die Darstellung der einzelnen Verbindungen auf dem Einzelbindungsnachweis kann der Kunde durch Erklärung in Textform wählen, ob die Verkehrsdaten verkürzt um die letzten drei Stellen oder vollständig dargestellt werden sollen.

14.4 Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.

14.5 Telefónica Germany ist berechtigt, anhand der vorgelegten Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Angabe sonstiger für die Begründung eines Vertrags erforderlichen Daten) sowie der vorgelegten Ausweise zu prüfen, ob der Kunde in der Vergangenheit einen Telekommunikationsdienstvertrag geschlossen hat, der nicht vertragsgemäß abgewickelt wurde (z.B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Zwangsvollstreckung).

ckungsmaßnahmen sowie offene Forderung bei Unauffindbarkeit des Kunden). Da- zu vergleicht Telefónica Germany diese Daten des Kunden mit dem vorhandenen Datenbestand. Telefónica Germany ist berechtigt, die entsprechenden vorgelegten Ausweisunterlagen vorübergehend zu diesem Zweck zu speichern.

14.6 Telefónica Germany ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes schriftlich mitgeteilt.

14.7 Telefónica Germany ist berechtigt, der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die Bestandsdaten des Kunden zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. Telefónica Germany ist ferner berechtigt, der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßem Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

14.8 Die Berechtigung der Telefónica Germany zur Weitergabe der in Ziffer 14.7 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 14.7 genannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaften:

- Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG
- Verband der Vereine Creditreform e.V.
- Deltavista GmbH,
- infoscore Consumer Data GmbH,
- Creditsafe Deutschland GmbH,
- Atradius Kreditversicherung GmbH,
- Creditreform Boniversum GmbH
- Coface Niederlassung Deutschland (nur für Geschäftskunden).

14.9 Die SCHUFA sowie die vorstehend genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam „Wirtschaftsauskunfteien“ genannt) speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt (z.B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Providern, Onlinediensten, Mediaservices und Factoringunternehmen) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen.

14.10 Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ist Telefónica Germany weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores (Wahrscheinlichkeitswerten) werden auch Anschriftendaten genutzt. Weitere Informationen über das SCHUFA Auskunfts- und Scoring Verfahren werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Adressen der Schufa lauten:

- SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
- SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abfragen. Die Adressen, der sonstigen Wirtschaftsauskunfteien lauten:

- Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg
- Verband der Vereine Creditreform e.V., Postfach 10 15 53, 41415 Neuss
- Creditreform Berlin Wolfram KG, Einemstraße 1, 10787 Berlin
- Creditreform Boniversum GmbH, Hellerbergstr. 11, 41460 Neuss
- Deltavista GmbH, Freisinger Landstraße 74, 80939 München
- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
- Creditsafe Deutschland GmbH, Charlottenstraße 68-71, 10117 Berlin
- Atradius Kreditversicherung GmbH, Opladener Str. 14, 50679 Köln
- Coface Niederlassung in Deutschland, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz.

14.11 Telefónica Germany behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.

## 15. Fraud Prevention Pool

15.1 Telefónica Germany ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool („FPP“). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, Kunden bei Verlust der Telefónica Germany Mobilfunkkarte(n) und/ oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Zu diesem Zweck übermittelt Telefónica Germany an den FPP Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Mobilfunkvertrages. Weiterhin wird Telefónica Germany dem FPP Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) dieses Vertrages melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Telefónica Germany erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der FPP speichert die Daten, um den ihm angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und dem FPP vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Der FPP stellt die Daten seinen Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

15.2 Die FPP-Datenbank wird von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben, Anschrift s. Ziffer 14.10. Weitere Informationen über die in der FPP-Datenbank bzw. über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten kann der Kunde auf schriftlichem Wege vom Betreiber der FPP-Datenbank erhalten.

## 16. Sperre

16.1 Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Hat der Kunde den zu Sperre berechtigenden Umstand zu vertreten, erhebt Telefónica Germany für die Sperre ein Entgelt, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt.

16.3 Trotz einer vom Kunden zu vertretenen Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (z. B. Grundgebühren, Preise für Zusatzdienstleistungen, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

## 17. Schlichtungsverfahren

Im Falle eines Streits mit Telefónica Germany über die in § 47a TKG genannten Punkte besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Hierzu bedarf es eines Antrags des Kunden an die Bundesnetzagentur. Diese ist an folgende Anschrift zu richten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Informationen hierzu sind unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

## 18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen oder Teile hiervon durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen.

18.2 Vertragsbezogene Mitteilungen an den Kunden erfolgen nach Wahl von Telefónica Germany entweder durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer Email oder einer SMS.

18.3 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Telefónica Germany ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18.4 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.5 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Telefónica Germany abtreten.

18.6 Mündliche Abreden bestehen nicht.

München, Januar 2016

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 23-25

D-80992 München

München (AG München, HRA 70343);

Gesellschafter: Telefónica Germany Management GmbH, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 109061. Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Cayetano Carbajo Martín, Rachel Empey, Markus Haas, Alfons Lösing, Jesús Pérez de Urquien, Peter Rampling. Telefónica Deutschland Holding AG, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 201055. Vorstand: Thorsten Dirks (Vorsitzender), Rachel Empey, Markus Haas. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Telefónica Deutschland Holding AG: Eva Castillo Sanz.

# Leistungsbeschreibung für Mobilfunkleistungen für Kunden in AY YILDIZ Tarifen

## Stand Januar 2016

### A. Leistungsmerkmale

1. 1.1 Telefónica Germany bietet dem Kunden Zugang zu dem von der E-Plus Mobilfunk GmbH („EPM“) betriebenen Mobilfunknetz („E-Plus Mobilfunknetz“) zwecks Übertragung von Kommunikationsdaten mittels Sprach- oder Datenverbindungen im nachfolgend beschriebenen Umfang. Ferner bietet Telefónica Germany dem Kunden weitere Telekommunikationsdienstleistungen („Mobilfunkdienstleistungen“) im nachfolgend beschriebenen Umfang.
- 1.2 Voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung des Anschlusses: in der Regel ist die SIM-Karte innerhalb von 24 Stunden nach Aktivierung nutzbar; Abweichungen können sich in Ausnahmefällen bei Bestellungen über Fernabsatzwege sowie durch technische Restriktionen ergeben.
- 1.3 Sofern dem Kunden eine SIM-Karte überlassen wird, erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei Telefónica Germany. Die SIM-Karte ist mit der PIN („Personal Identification Number“) und der PUK („Personal Unblocking Key“) codiert. Telefónica Germany kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 1.4 Die Leistungen von Telefónica Germany sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von EPM in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen E-Plus Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Mobilfunkvertrags über die Mobilfunkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren.
- 1.5 Die Mobilfunkverbindung kann innerhalb geschlossener Räume durch etwaige spezifische bauliche Gegebenheiten beeinträchtigt werden.
- 1.6 Mobilfunkdienstleistungen werden nur in Verbindung mit einem bestimmten Mobilfunktarif oder/und gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, der/ das in den jeweils gültigen Preislisten ausgewiesen wird.
- 1.7 Zielrufnummer einer Verbindung kann eine andere deutsche oder ausländische Rufnummer sein, deren Inhaber einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen hat, der mittelbar oder unmittelbar gegenüber Telefónica Germany verpflichtet ist, die Verbindung herzustellen. Auf Anfrage benennt Telefónica Germany diese Anbieter.
- 1.8 Darüber hinaus kann der Kunde Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber („Roaming“) nutzen, wenn und soweit Telefónica Germany mit dem jeweiligen ausländischen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers. Die Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen der ausländischen Netzbetreiber erfolgt aufgrund gesondert festgelegter Tarife von Telefónica Germany, die sich nach der jeweils gültigen Preisliste richten. Darüber hinaus ist der Kunde im Rahmen des jeweiligen Angebots von Telefónica Germany berechtigt, Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland in Anspruch zu nehmen, soweit dies technisch möglich ist und Telefónica Germany mit dem jeweiligen ausländischen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.
- 1.9 Telefónica Germany behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Mobilfunksystems zeitweilig zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen, wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 1.10 Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter kann es zu einer Unterbrechung des Dienstes von bis zu einem Kalendertag kommen.

### B. Leistungen

1. **Notrufe**

In Deutschland kann ein Notruf zur europaweit geltenden Notrufnummer 112 und zur in Deutschland geltenden nationalen Notrufnummer 110 nur mit eingelegter und Telefónica Germany-Mobilfunkkarte abgesendet werden. Außerhalb Deutschlands können andere Regelungen gelten. Bei einem Notruf zu 112 und zu 110 werden Angaben zum Standort des Anrufers an die zuständige Notrufabfragestelle übermittelt.
2. **Kunden-Hotline**

Dort erhält der Kunde Informationen zum Mobilfunknetz, zu Tarifen, Mobilfunkendgeräten, Diensten, International Roaming, zur Kartenfreischaltung oder bei Fragen zur Rechnung. Auf Wunsch kann sich der Kunde mit einem Kundenberater verbinden lassen.
3. **Rufnummer**
- 3.1 **Allgemein**

Telefónica Germany teilt dem Kunden eine Rufnummer zu. Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber Telefónica Germany nach § 66 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. Telefónica Germany ist berechtigt, die zugeteilte Rufnummer zu ändern, wenn hierfür unvermeidliche technische oder betriebliche Gründe bestehen und die Änderung

wenigstens zwei Monate im Voraus schriftlich angekündigt wurde. Macht der Kunde schutzwürdige Belange geltend, so wird Telefónica Germany die Rufnummer des Kunden gegen gesondertes Entgelt kurzfristig ändern.

### 3.2 Rufnummernübermittlung

Die Rufnummer des Kunden wird bei abgehenden Verbindungen standardmäßig an den angerufenen Anschluss übermittelt; eine fallweise Unterdrückung der Rufnummer ist durch eine Eingabe am Mobilfunkendgerät möglich. Auf Wunsch richtet Telefónica Germany die dauerhafte Unterdrückung ein; eine fallweise Übermittlung ist dann durch Eingabe am Mobiltelefon möglich.

### 3.3 Sperrung von Rufnummernbereichen

Der Kunde kann von Telefónica Germany verlangen, dass die Nutzung seines Netz-zugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a TKG unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

### 3.4 Sperrung der Abrechnung von sonstigen Leistungen

Der Kunde kann von Telefónica Germany verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Telefónica Germany wird dies veranlassen, sofern dies technisch möglich ist.

### 4. Mailbox

Telefónica Germany richtet für Kunden eine Mailbox (netzintegrierter, elektronischer Anrufbeantworter) ein, zu der eingehende Anrufe umgeleitet werden, wenn die SIM-Karte nicht in das Mobilfunknetz eingebucht ist oder wenn der Kunde die Verbindung nicht entgegennimmt. Die Mailbox benachrichtigt per SMS über die neu eingegangenen Nachrichten. Die Speicherzeit für neue Nachrichten beträgt vor dem erstmaligen Abhören 17 Tage. Die Speicherzeit für abgehörte Nachrichten beträgt 5 Tage. Die Speicherfristen können nach vorheriger Information des Kunden verlängert werden.

### 5. SMS-

Über Kurzmitteilungen („SMS“) können mit einem geeigneten Mobilfunkendgerät SMS von bis zu 160 Zeichen im GSM-SMS-Standard empfangen und versandt werden. Ist die Mobilfunkkarte des Empfängers der Nachricht nicht eingebucht oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung während 2 Tagen wiederholt versucht. Danach wird die SMS gelöscht.

### 6. Datenverbindungen

- 6.1 Soweit vom Endgerät des Kunden unterstützt, kann der Kunde über das E-Plus Mobilfunknetz über verschiedene Zugangstechnologien, z.B. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) auf das Internet zugreifen. Dies gilt für paketvermittelte Daten. Telefónica Germany behält sich vor, nach 24 Stunden jeweils eine automatische Trennung einer Datenverbindung durchzuführen, nach der die Datenverbindung sofort wieder aufgebaut werden kann.
- 6.2 Bei Mobilfunk handelt es sich um ein „gemeinsam nutzbares Transportmedium“. Die tatsächlich erzielte Datenrate hängt von verschiedenen Faktoren ab (Anzahl der Nutzer in einer Zelle, Geografie etc.). Die Angabe einer garantierten Mindestgeschwindigkeit der Datenübertragung ist insofern nicht möglich.
- 6.3 Telefónica Germany bietet IP-Dienste nach dem internationalen Standard RFC791 als gemeinsam nutzbares Transportmedium an. Nach diesem Standard ist die Transportkapazität nicht exklusiv nutzbar. Die dem einzelnen Kunden zustehende Transportkapazität wird durch die Anzahl anderer Nutzer und deren Nutzungsverhalten beeinflusst. Die Anzahl und das Verhalten anderer Nutzer können starken zeitlichen und örtlichen Schwankungen unterliegen. Alle Teilstrecken des IP-Transportes bis zum Internet werden kontinuierlich überwacht. Werden festgelegte Grenzwerte überschritten, wird die Transportkapazität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erweitert.

### 7. Auslandsgespräche und International Roaming

Die Mobilfunkdienstleistungen werden nur teilweise von den ausländischen Mobilfunknetzbetreibern, mit denen Telefónica Germany einen Kooperationsvertrag geschlossen hat („Roaming-Partner“), unterstützt.

#### 7.1 Abgehende Verbindungen im Ausland

Für Sprach- und Datenverbindungen sowie SMS aus dem Mobilfunknetz eines ausländischen Mobilfunknetzbetreibers („Roaming Partner“) in das der Kunde eingebucht ist, gelten die Nutzungspreise bzw. Tarife gemäß der jeweils aktuellen Roaming-Preisliste von Telefónica Germany. Abweichend davon werden Verbindungen zu Sonder- und Premium-Nummern des Roamingpartners im Ausland zu den Preisen bzw. Tarifen des Roaming Partners abgerechnet. Telefónica Germany berechnet in diesem Fall die Nutzungspreise des jeweiligen Roaming Partners nach den zum Zeitpunkt der Datenübermittlung gültigen Wechselkursen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % auf den in EURO umgerechneten Rechnungsbeitrag.

#### 7.2 Ankommende Verbindungen im Ausland

Wird der Kunde im Wirkungsbereich des Mobilfunknetzes eines Roaming Partners angerufen, ergeben sich die Kosten hierfür ebenfalls aus der jeweils aktuellen Roaming-Preisliste von Telefónica Germany.

#### 7.3 Anrufumleitungen im Ausland

Hat der Kunde bei Aufenthalt im Wirkungsbereich des Mobilfunknetzes eines Roaming Partners eine bedingte Anrufumleitung eingeschaltet, wird ein Anruf zunächst zu seinem Mobiltelefon durchgestellt. Wenn der Anruf nicht beantwortet wird, erfolgt eine Umleitung zu der vom Kunden angegebenen Rufnummer. Hierfür werden dem Kunden außerhalb der EU zwei Verbindungen berechnet: (a) die Weiterleitung des Anrufs in das Mobilfunknetz des Roaming Partners und (b) die Umleitung zu der vom Kunden angegebenen Rufnummer. Dies gilt auch für die bedingte Anrufumleitung auf die Mailbox. Innerhalb der EU entfallen die Entgelte für beide Verbindungen. Nutzungsentgelte für das eigenständige Abhören der Mailbox im Ausland bleiben unberührt und werden analog 7.1 abgerechnet. Bei der automatischen Anrufumleitung hingegen wird direkt auf die Zielrufnummer umgeleitet. Deshalb wird dem Kunden auch nur der direkt umgeleitete Teil berechnet, wobei dieser innerhalb des Mobilfunknetzes kostenlos ist.

#### 7.4 Wechsel zu einem alternativen Roaming-Anbieter

Der Kunde hat die Möglichkeit, separate Roamingdienste i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 531/2012 zu wählen, die von alternativen Roaminganbietern erbracht werden. Der Kunde schließt über regulierte Roamingdienste mit dem alternativen Roaminganbieter einen eigenständigen Vertrag. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Telefónica Germany, die nicht regulierte Roamingdienste betreffen, bleiben unverändert bestehen. Ein Wechsel ist auch zwischen alternativen Roaminganbietern möglich. Ein Wechsel ist jederzeit kostenlos und innerhalb eines Arbeitstages möglich. Der Kunde kann nur zu alternativen Roaminganbietern wechseln, die technisch an die E-Plus Mobilfunk GmbH angebunden ist. Über den erfolgreichen Wechsel zu einem alternativen Roaminganbieter informiert Telefónica Germany den Kunden per SMS. Im Fall eines Wechsels des inländischen Anbieters ist der neue inländische Anbieter nicht verpflichtet, die Roamingdienste eines bestimmten alternativen Roaminganbieters zu unterstützen.

Um zu einem lokalen Anbieter von regulierten Datenroamingdiensten zu wechseln, muss der Kunde auf seinem mobilen Endgerät den voreingestellten Internet-Zugangspunkt (APN) manuell ändern. Bei Rückkehr nach Deutschland muss der Kunde den ursprünglichen APN einstellen, um mobile Datendienste nutzen zu können. Weitere Informationen erhält der Kunde unter [www.avyildiz.de/euinfo](http://www.avyildiz.de/euinfo).

München, Januar 2016  
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 23-25  
D-80992 München

München (AG München, HRA 70343);  
Gesellschafter: Telefónica Germany Management GmbH, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 109061. Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Cayetano Carbajo Martín, Rachel Empey, Markus Haas, Alfons Lösing, Jesús Pérez de Uriguen, Peter Rampling. Telefónica Deutschland Holding AG, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 201055. Vorstand: Thorsten Dirks (Vorsitzender), Rachel Empey, Markus Haas. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Telefónica Deutschland Holding AG: Eva Castillo Sanz.